
BUCHBESPRECHUNGEN

Orth, Ingo: Die öffentliche Zugänglichmachung von Werken im Internet nach deutschem und chinesischem Recht. Reihe Rechtswissenschaft, Band 25, Josef Eul Verlag, Lohmar - Köln 2011, XXXI + 238 S., ISBN 978-3-8441-0011-2, Preis € 58.- (zugleich Diss. Uni Düsseldorf 2010)

Prof. Dr. Dr. h.c. Adolf Dietz

Die vorliegende Arbeit wurde im WS 2009/2010 von der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf als Dissertation angenommen. Ihre auf den ersten Blick sehr spezielle Themenstellung erhält ihre Bedeutung und Rechtfertigung durch die ungeheure Dynamik der Werknutzung in den digitalen Netzwerken, insbesondere im Internet, wo China – wie der Verfasser darlegt – bereits 2008 die USA als Staat mit den meisten Internetnutzern abgelöst hat.

Aus rechtsvergleichender Sicht ist insbesondere auf die unmittelbar einschlägige chinesische „Verordnung über den Schutz des Rechts der Übermittlung von Informationen über Netzwerke“ (kurz: OnlineV – so der Verfasser – oder besser: OnlineVO) vom 18. Mai 2006 hinzuweisen, deren Regelungsinhalt, aber auch Regelungsdefizite naturgemäß im Zentrum der Aufmerksamkeit der gesamten Studie stehen. Eine sehr verdienstvolle (m.W. erstmalige) deutsche Übersetzung der OnlineVO wird in der Anlage 4 der Studie mitgeliefert.

Diese Verordnung war aufgrund der Ermächtigung in Art. 58 (nunmehr Art. 59) des chinesischen Urheberrechtsgesetzes erlassen worden. Auf sie soll auch im Rahmen der vorliegenden Besprechung die Aufmerksamkeit gerichtet werden, zumal die in der Arbeit zu Vergleichszwecken ausführlich dargestellten Rechtsgrundlagen im internationalen, europäischen und deutschen (teilweise auch US-amerikanischen) Urheberrecht dem deutschen Leser ohnehin weitgehend geläufig sein werden.

Die chin. OnlineVO enthält, wie der Verfasser zusammenfassend erläutert (s. S. 45), eine Reihe von Bestimmungen, die das Recht der Netzwerkübermittlung in verschiedene urheberrechtliche Kontexte einbetten, deren wichtigste die anwendbaren Schrankenbestimmungen, den Schutz technischer Maßnahmen sowie Haftungsprivilegien von Internetdiensteanbietern betreffen.

Keineswegs zufällig begegnen dabei Lösungsansätze, die sowohl dem internationalen Urheberrecht (insbes. den WIPO-Verträgen 1996, denen China im Juni 2007 beigetreten ist), der europäischen Infosoc- oder Multimedia-Richtlinie (Richtlinie 2001/29/EG) sowie der E-Commerce-Richtlinie (Richtlinie 2000/31/EG), nicht von ungefähr aber auch dem US-amerikanischen Urheberrecht speziell im Digital Millennium Copyright Act (DMCA) von 1998 (Notice-and-Take-Down-Verfahren) entstammen.

Diese bewussten Anleihen des chinesischen Gesetzgebers stellen im Übrigen ein beredtes Beispiel für seine Vorgehensweise bei der schrittweisen Modernisierung des Urheberrechts dar, wiewohl im Einzelnen durchaus auch eigenständige, der chinesischen Interessenlage entsprechende Lösungen gesucht und gefunden wurden. Dies herauszuarbeiten war m. E. die eigentliche Zielstellung der vorliegenden Arbeit.

Bereits an dieser Stelle ist freilich anzumerken, dass im März 2012 der amtliche Entwurf einer dritten Novelle des chin. Urheberrechtsgesetzes vorgelegt wurde, der sich u.a. dadurch auszeichnet, dass die Regelungen über den Schutz technischer Maßnahmen sowie über die Haftungsprivilegien von Internetdiensteanbietern (Notice-and-Take-down-Verfahren) nunmehr ins Gesetz selber eingebaut werden sollen. Es ist augenblicklich (Stand Juni 2012) nicht absehbar, wie rasch und mit welchem Endergebnis diese geplante dritte Revision des chin. Urheberrechtsgesetzes zum Erfolg führen wird.

Im Einzelnen ist die Arbeit des Verfassers in acht Teile gegliedert, wobei im ersten Teil ein Überblick über die historische Entwicklung und die gegenwärtige Ausgestaltung des Urheberrechts in China gegeben und im zweiten Teil die Entstehung des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung rechtsvergleichend dargestellt wird. Im letzten (achten) Teil der Arbeit dagegen werden die Ergebnisse noch einmal mit Schwerpunkt auf der Rechtslage in China prägnant zusammengefasst, wobei dem Verfasser zuzustimmen ist, dass die enormen Fortschritte des chinesischen Urheberrechts unverkennbar sind, dass es also heute nicht mehr um die Grundsätze des Urheberrechtsschutzes geht, sondern ausnahmslos um detailreiche Spezialfragen (s. S. 214).

Die eigentlichen mit dem Online-Recht zusammenhängenden Kernfragen werden demgemäß in

den Kapiteln 3 - 7 abgehandelt und zwar zunächst unter dem Aspekt der Schrankenregelungen (Teil 3) sowie der Anwendung technischer Mittel (Teil 4), wobei der Rechtsschutz der zur Rechtswahrnehmung erforderlichen Informationen mit abgehandelt wird. Es folgt die Analyse der öffentlichen Zugänglichmachung besonderer Werkarten (Teil 5), nämlich bei Computerprogrammen und Datenbanken, wobei das chinesische Recht noch keinen Spezialschutz (*sui-generis*-Schutz) für Datenbankhersteller gewährt. Die Haftung von Diensteanbietern schließlich wird in Teil 6 und die Durchsetzung der Urheberrechte in Teil 7 vergleichend untersucht.

In allen diesen Teilen werden nacheinander zunächst die Rechtsgrundlagen im internationalen Recht (Konventionsrecht), im europäischen Recht, sodann im deutschen und im chinesischen Recht untersucht und jeweils mit einem vergleichenden und bewertenden Abschnitt abgeschlossen. Rein quantitativ bilden die Ausführungen zum chinesischen Recht entsprechend dem Grundanliegen der Arbeit jeweils den Schwerpunkt der Untersuchung, wobei – wie bereits erwähnt – die Analyse der Vorschriften der chin. OnlineVO auf weite Strecken dominiert.

Dies zeigt sich nicht zuletzt auch in den vergleichenden und wertenden Zusammenfassungen, wo die deutschen den chinesischen Lösungen meist noch einmal detailliert gegenüber gestellt werden. Besonders überzeugend gelingt dies etwa bei den zahlreichen Schrankenbestimmungen, wo diese Methode den Zugang zu den entsprechenden Lösungen des chinesischen Rechts sehr erleichtert.

Bezüglich einiger Besonderheiten des chinesischen Rechts sei neben dem bereits erwähnten Fehlen des *sui-generis*-Schutzes des Datenbankherstellers hervorgehoben, dass es – anders als die Infosoc-Richtlinie und das deutsche Recht – beim Schutz technischer Maßnahmen in einigen praktisch nicht sehr bedeutsamen Fällen ein Selbsthilfe-recht zur Umgehung von Schutzmaßnahmen gewährt, und dass man sich bei der Haftung der Diensteanbieter fast vollständig für ein Notice-and-Take-down-Verfahren nach US-amerikanischen Vorbild entschieden hat.

In dem der Durchsetzung der Urheberrechte gewidmeten siebten Teil werden für das chinesische Recht neben dem Zivilrechtsweg der praktisch bedeutsame Verwaltungsrechtsweg sowie die strafrechtlichen Sanktionen für den speziellen Fall der Sanktionierung von Verletzungen des Online-Rechts durchexerziert. Die hier angestellten Überlegungen bilden eine willkommene Ergänzung der allgemeinen Untersuchung des strafrechtlichen

Schutzes des Urheberrechts in China in der Arbeit von Frau Ying WANG (s. die voranstehende Besprechung). Auch Ingo Orth kommt zu dem Ergebnis, dass der Verwaltungsrechtsweg mit seinen durchaus problematischen Seiten hier im Vordergrund steht und die eigentlich strafrechtliche Sanktionierung von Verletzungen des Online-Rechts bisher nur von geringer praktischer Bedeutung war.

Für den Verwaltungsrechtsweg ist übrigens, wie der Verfasser nachweist, inzwischen eine revidierte Fassung der „Maßnahmen für die administrative Durchsetzung von Strafen im Urheberrecht“ (ursprünglich vom 16.7.2003, Neufassung vom 21.4.2009) maßgeblich (chin. 著作权行政处罚实施办法 - Zhuzuoquan xingzheng chufa shishi banfa), die Frau WANG unter der Bezeichnung „Verordnung zur verwaltungsrechtlichen Sanktionierung von Urheberrechtsverletzungen“ nur in der ursprünglichen Fassung erwähnt (s. dort S. 157 Fn. 14). Das Beispiel zeigt im Übrigen, wie wenig einheitlich die deutsche Übersetzung der chinesischen Rechtsterminologie immer noch ist, wobei im konkreten Fall die stärker am Wortlaut orientierte Fassung von Orth den Vorzug verdient; insbesondere die Übersetzung mit „Verordnung“ ist hier unangebracht.

In formaler Hinsicht ist hervorzuheben, dass der Verfasser von dem durch die zunehmende Verbreitung chinesischer Schreibprogramme ermöglichten Einbau chinesischer Originaltitel und/oder Rechtsbegriffe durchaus Gebrauch macht; er fügt dabei aber (anders als die erwähnte Arbeit von Frau WANG) in nutzer- und leserfreundlicher Manier stets auch die Pinyin-Umschrift hinzu, so dass sich der sinologisch nicht bewanderte Leser die Begriffe einprägen und sie ggf. übernehmen kann. Ansonsten wäre es auch hier wünschenswert gewesen, die chinesischen Familiennamen in der Bibliographie wie in den Fußnoten der Sicherheit halber in Großbuchstaben zu setzen.

Eine Reihe von Schreib- oder Flüchtigkeitsfehlern trüben leider ein wenig das Bild dieser sonst überzeugenden Arbeit: so bereits im Vorwort Heinrich[sic!]-Heine-Universität oder im Abkürzungsverzeichnis IIC: Intellectual (statt International) Review of Intellectual Property and Competition Law oder in der Bibliographie (sowie in den Fußnoten) Ganea/Pattloch/Heach (statt Heath).

Ansonsten ist die Arbeit aber gut dokumentiert. Dies wird zunächst durch die umfangreiche Bibliographie verdeutlicht, die auch zahlreiche, kenntnisreich übersetzte Originaltitel aus dem chinesischen Schrifttum aufweist. Dies gilt aber auch für die der Bibliographie angefügten zusätzlichen Materialien

und Übersichten, insbesondere die Zusammenstellung von Materialien staatlicher Einrichtungen oder sonstiger Organe, und ebenso wie für die vier Anlagen mit der sehr nützlichen Erläuterung der verwendeten Begriffe aus dem digitalen Nutzungsumfeld, der Übersicht über Einrichtungen und sonstige Akteure des Urheberrechts (insbesondere die bekannten meist international operierenden Lobbygruppen), dem Verzeichnis des verwendeten internationalen sowie nationalen Regelmaterials (Normenmaterials) aus Deutschland und China und schließlich der erwähnten deutschen Übersetzung der OnlineVO in Anlage vier. Also: eine rundum gelungene Arbeit mit einigen Schönheitsfehlern.